

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

29. Okt. 2011

An die
Mitglieder des EP,
Geschäftsstellen der Verbände,
Anti-Doping-Kommission,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,
Spielervermittler,

Deutscher Handballbund
Heinz Winden
Vizepräsident Recht
Zur Lay 2, 54317 Kasel/Trier
Telefax 0651/9950314
Mail: windenheinz@t-online.de

- per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung von Satzungsänderungs-Beschlüssen des DHB-Bundestags

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,

Der DHB-Bundestag hat am 24.09.2011 in Wiesbaden folgende Satzungsänderungs-Beschlüsse gefasst, die mit dieser Veröffentlichung bedingt und mit der Eintragung im Vereinsregister uneingeschränkt in Kraft treten (s.a. § 27 Abs. 2 Satzung). Die Anmeldung zum Vereinsregister ist am 26.10.2011 erfolgt.

Die Satzungsänderungs-Beschlüsse in Reihenfolge der Satzungsparagrafen:

1. Präambel

In der **Präambel** wird nach dem Satz „Die Ämter im DHB sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.“ folgender Satz eingefügt:

„Der DHB unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch gezielte Frauenförderung.“

2. § 2 Zweck und Aufgaben

§ 2 Buchst. b) wird am Ende mit folgendem Wortlaut ergänzt:

b), „insbesondere die Leitung des Spielbetriebs, der nicht durch einen Regional- oder Landesverband, einen Ligaverband oder aufgrund vertraglicher Regelungen geleitet wird;“

3. § 2 Zweck und Aufgaben

§ 2 Buchst. c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien;“

Die bisherigen Buchst. c) bis n) verschieben sich um eine Nennung nach d) bis o).

4. § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

In § 4 Abs. 1 ist Buchst. f) ersatzlos zu streichen.
Die nachfolgenden Buchstaben sind entsprechend anzupassen.

5. § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) In mit den Ligaverbänden abgeschlossenen Grundlagenverträgen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen dem DHB und den Ligaverbänden geregelt. Die Kündigung der Verträge ist ausschließlich gemäß den dort vereinbarten Bestimmungen möglich. Abschluss und Änderungen der Grundlagenverträge bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums.“

6. § 5 Strafen, Geldbußen

In § 5 Abs. 1 a), 2. Spiegelstrich, werden die Worte „Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe“ ergänzend angefügt.

7. § 5 Strafen, Geldbußen

In § 5 Abs. 1 a), 6. Spiegelstrich, werden die Worte „bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €“ ergänzend angefügt:

8. § 6 Mitglieder

§ 6 Abs. 2 Nr. 28 erhält folgenden Wortlaut:

„28. Handball-Bundesliga e.V. (Männer)“

9. § 12 Pflichten:

§ 12 Abs. 1 d) erhält folgenden Wortlaut:

„d) dem DHB einen Mitgliedsbeitrag mit Ausnahme der Ligaverbände zu zahlen, dessen Höhe für die Regional- und Landesverbände vom Erweiterten Präsidium zu beschließen ist. Regelungen für die Ligaverbände werden in den jeweiligen Grundlagenverträgen getroffen.“

10. § 15 Besondere Pflichten

In § 15 Abs. 1 b) sind die Worte „den Zweiten Bundesligen“ durch die Worte „der Zweiten Bundesliga“ zu ersetzen.

Das Wort „Regionalligen“ ist durch die Worte „Dritte Liga“ zu ersetzen.

11. § 17 Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Räte

§ 17 Abs. 2 wird ergänzt um den Buchst. l) mit folgendem Wortlaut:

„l) der Handball-Regionalrat“

12. § 19 Termin, Wahlperiode

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der nächste ordentliche Bundestag findet in der zweiten Jahreshälfte 2013 statt. Ab dem Jahre 2013 findet der ordentliche Bundestag alle vier Jahre statt. Der Termin ist jeweils vier Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.“

Weiterer Beschluss:

„Die in Satzung und Ordnungen genannten Amtsperioden von Mitarbeitern, die der Dauer der bisherigen Wahlperiode entsprechen, sind entsprechend zu ändern.“

13. § 21 Zusammensetzung

In § 21 Abs. 2 und 3 sind die Worte „Handball-Bundesliga-Vereinigung Männer“ durch die Worte „Handball-Bundesliga (Männer)“ zu ersetzen.

14. § 21 Zusammensetzung

§ 21 wird um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4) Die Verbände sollen in angemessenem Umfang weibliche Delegierte zum Bundestag entsenden.“

15. § 22 Stimmrecht und des § 32 Zusammensetzung und Stimmrecht

§ 22 Abs. 1 c), letzter Satz, und § 32 Abs. 2 b) cc), letzter Satz, erhalten jeweils folgenden Wortlaut:

„Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (d`Hondt) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.“

16. § 23 Aufgaben

§ 23 Abs. 2 a) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:

„a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 35 Abs. 1 a) – d)“,

17. § 23 Aufgaben

§ 23 Abs. 2 b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesgerichts und die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer der ersten und zweiten Kammer des Bundessportgerichts,“

18. § 32 Zusammensetzung und Stimmrecht

§ 32 Abs. 1 d) erhält folgenden Wortlaut:

d) dem Vertreter des Ligaverbandes der Männer und dem Vertreter des Ligaverbandes der Frauen, jeweils vom betreffenden Ligaverbandsvorstand/-präsidium berufen,

19. § 33 Aufgaben

§ 33 Abs. 1 c) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Dem Erweiterten Präsidium obliegt insbesondere:

„c) die Beratung und Beschlussfassung über Fernsehverträge und Vertragsverhältnisse, die den Wert von 50.000,00 € pro Jahr übersteigen, mit Ausnahme von Dienst- und Arbeitsverträgen,“

20. § 33 Aufgaben

§ 33 Abs. 1 j) erhält folgenden Wortlaut:

„j) Das Erweiterte Präsidium soll mindestens eine Frau in jede Kommission, jeden Ausschuss und jeden Rat berufen.“

Die bisherigen Buchst. j) bis m) verschieben sich um eine Nennung nach k) bis n).

21. § 33 Aufgaben

§ 33 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Präsidenten der Regional- und Landesverbände bilden den Handball-Regionalrat. Dieser wählt in der ersten der dem ordentlichen Bundestag folgenden Sitzung den Vertreter der Regional- und Landesverbände im Präsidium und die in der Satzung aufgeführten Vertreter der Regional- und Landesverbände in den Kommissionen, Ausschüssen und Räten.“

22. § 35 Zusammensetzung

§ 35 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die in Absatz 1 a) bis e) genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegt die Vertretung des DHB nach außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des DHB berechtigt.“

23. § 38 Bundesjugendtag

§ 38 Abs. 1 c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) die Mitglieder des Jugendausschusses, ausgenommen die unter § 40 Abs. 1 Buchst. c), f) und h) genannten Personen.“

24. § 38 Bundesjugendtag

§ 38 Abs. 2 d) erhält folgenden Wortlaut:

„d) fünf Vertreter der Landesverbände als Mitglieder des Jugendausschusses nach § 40 Abs. 1 g) entsprechend der Einteilung der Oberligen gem. § 38 Abs. 4 Spielordnung (SpO). Je 1 gemeinsamer Vertreter entfällt auf die Landesverbände

- Hamburg/Schleswig-Holstein/Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern,
- Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen/Bremen/Niedersachsen,
- Westfalen/Niederrhein/Mittelrhein,
- Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar/Hessen,
- Baden/Südbaden/Württemberg/Bayern

Die stimmberechtigten Vertreter entsprechend Abs. 1 a) und b) der so zusammengefassten Landesverbände schlagen diese aus ihrem Kreise vor;“

Der Wortlaut des Abs. 2 Buchst. e) ist ersatzlos zu streichen.

25. § 39 Erweiterter Jugendausschuss

§ 39 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 39 Erweiterter Jugendausschuss

(1) Der Erweiterte Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
- b) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Regionalverbänden,
- c) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Landesverbänden,

Daneben können beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.“

26. § 40 Jugendausschuss

§ 40 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 40 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses,
 - c) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
 - d) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder dessen Stellvertreter,
 - e) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder deren Stellvertreterin,
 - f) der Vorsitzende des Jugendspielausschuss,
 - g) fünf vom Bundesjugendtag gewählte Vertreter der Landesverbände,
 - h) der Jugendsekretär,

Daneben können beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.

- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Die Geschäftsführung zwischen den Jugendausschusssitzungen obliegt dem Geschäftsführenden Jugendausschuss. Diesem gehören die in Abs. 1 Buchst. a), b), f) und h) genannten Personen an.“

27. § 41 Leistungssportkommission

§ 41 Abs. 1 erhält zusätzlich einen Buchst. m) mit folgendem Wortlaut:

„m) einem Vertreter der Regional- und Landesverbände“

28. § 42a Frauenkommission

§ 42a Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Der Frauenkommission gehören an:
 - a) die Frauenbeauftragte als Vorsitzende,
 - b) eine gewählte weibliche Vertreterin des Jugendausschusses,

- c) drei Beisitzerinnen, die auf Vorschlag der Frauenbeauftragten vom Präsidium berufen werden,“

§ 42a Abs. 3 d) erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Frauenkommission hat u.a. die Aufgabe:

- d) Sie benennt dem Präsidium Vertreterinnen zur Berufung in Kommissionen bzw. Ausschüsse des DHB.“

29. Neu: § 48a Handball-Regionalrat

In die DHB-Satzung ist ein zusätzlicher § 48a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 48a Handball-Regionalrat

- (1) Die Präsidenten der Regionalverbände und Landesverbände im DHB oder deren Vertreter bilden den Handball-Regionalrat (HRR), der neben der Förderung des Handballsports im Gesamtbereich des DHB vor allem die Interessen der Regional- und Landesverbände vertritt.
- (2) Der Handball-Regionalrat organisiert den Spielbetrieb der Dritten Liga, deren Träger die Regional- und Landesverbände sind.
- (3) Der HRR wählt im Rahmen der Tagung gemäß § 33 Abs. 2 einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand des HRR.
- (4) Der Vorsitzende des HRR vertritt im Präsidium die Regional- und Landesverbände.
- (5) Der HRR gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.“

30. § 50 Bundessportgericht

§ 50 Abs. 1. u. 2. erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) „Das Bundessportgericht besteht aus zwei Kammern.
 - a) Die erste Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für alle Rechtsfälle nach der Rechtsordnung mit Ausnahme der Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Regional- und Landesverbänden.
 - b) Die zweite Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Ligaverbänden.

Die Mitglieder des Bundessportgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband, in einem Bundesligenverein oder einem Verein der Dritten Liga innehaben.

- (2) Das Bundessportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO). Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

In diesem Zusammenhang hat der BT ebenfalls beschlossen:

§ 30 Rechtsordnung - Zuständigkeit der Rechtsinstanzen –
erhält folgenden Wortlaut:

„§ 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen (RO)

Es sind zuständig:

1. das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 1. Instanz für die Entscheidung von:
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - b) Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Verbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
 - c) Rechtsfällen zwischen Regionalverbänden sowie zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Regionalverband angehören;
 - d) Verfahren gegen Organe des DHB, der Regional- oder Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des DHB berühren;
 - e) Rechtsfällen zwischen Regional- und Landesverbänden;
 - f) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen des DHB.
2. das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 2. Instanz für die Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 27 Buchst. c) Satz 4;
3. das Bundessportgericht – 2. Kammer – in 1. Instanz für die Entscheidung von:
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen der Ligaverbände;
4. bisher Ziff. 2., unverändert.
5. bisher Ziff. 3., unverändert.
6. bisher Ziff. 4., unverändert.
7. Revisionsinstanzen sind zugleich Tatsacheninstanzen.“

31. § 53 Ehrenamtlichkeit

§ 53 erhält folgenden Wortlaut:

- „§ 53 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/ Vergütung**
 „(1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten und Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

- (2) An die Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das erweiterte Präsidium entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, steht unabhängig hiervon den Präsidiumsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/ Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.“

32. § 53 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

In § 53 ist am Ende ein zusätzlicher Absatz (3) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

- „(3) Das Präsidium kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) (Ehrenamtspauschale) gewähren.“

33. Neu: § 54a Datenverarbeitung und Datenschutz

In die DHB-Satzung wird ein neuer § 54a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 54a Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter in DHB-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B. Handballspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer etc.) erhoben, in der Datenverarbeitung des DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Bildnis, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefonnummer, Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Veranstaltungs-, Spielbetrieb-, Marketing-, Öffentlichkeitsarbeits-, Werbezwecken und zu Spielübertragungszwecken in den Medien im Interesse des Handballsports, insbesondere des DHB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (3) Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen und allen Mitarbeitern des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.
- (5) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung, und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen be-

rücksichtigt werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Handballbund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Winden', written in a cursive style.

Heinz Winden
Vizepräsident Recht